

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Linz, 1. Juni 2026

Stellungnahme betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bediensteten-Schutzgesetz 2017, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Sozialberufegesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. ChG-Novelle 2026)
Verf-2013-1171/99-NC

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sozialplattform Oberösterreich bedankt sich für die Einladung, zum oben angeführten Gesetzesentwurf ihre Stellungnahme abzugeben. Als Netzwerk von 46 sozialen Organisationen aus Oberösterreich, die zum Teil Leistungen, die im Oö. Chancengleichheitsgesetz geregelt sind, erbringen oder in ihren Tätigkeiten wesentliche Anknüpfungspunkte zum Oö. Chancengleichheitsgesetz haben, erachten wir uns qualifiziert, einige Reflexionen in den Gesetzwerdungsprozess einzubringen und Anregungen für die Novellierung der angeführten Gesetze zu geben. Diese Stellungnahme wurde unter Einbeziehung von Mitgliedsorganisationen der Sozialplattform Oberösterreich verfasst, bei denen wir uns für das Einbringen ihrer Expertise bedanken.

Positiv erachten wir die Neuformulierung des § 1 und hier insbesondere die Aufnahme der Formulierung der „**Durchlässigkeit zwischen den Maßnahmen**“ (§ 1 Abs. 2 Z3). Präzisierungen im Gesetzestext, wie diese Durchlässigkeit gewährleistet werden soll, würden das Gewicht dieser Zielsetzung noch verstärken - dazu werden wir im Rahmen der Stellungnahme auch einzelne Anregungen formulieren. Wichtig ist es für die Sozialplattform auch, Durchlässigkeit als Zielperspektive nicht nur zwischen den Maßnahmen des Oö. ChG zu verstehen, sondern auch die Offenheit in andere Systeme wie z.B. den regulären Arbeitsmarkt bei dieser Zielperspektive mitzudenken.

Die in der Novelle in § 6 erweiterte Begriffsdefinition „**innovative Projekte zur Förderung der Teilhabe**“ sowie die im § 12 angeführte Bandbreite an „**weiteren Wohnformen**“ sind begrüßenswerte Neuerungen im Oö. Chancengleichheitsgesetz. Auch die in § 11 neu aufgenommenen **Angebote der „Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität“** erweitern das im Gesetz vorgesehene Angebotsspektrum: Hier bleibt allerdings u.a. unklar, warum dem Ziel der

Durchlässigkeit (§ 1 Abs. 2 Z3) nicht genüge getan wird und bei Bedarf nur bei einem einzigen Angebotstyp (Fähigkeitsorientierte Aktivität) die Tagesbetreuung als Anschlussangebot in Frage kommt.

Das Chancengleichheitsgesetz sieht im Sinne der in § 1 Abs. 2 neu definierten Zielsetzung vielfältige Leistungen zur „nachhaltigen Förderung, Weiterentwicklung und passgenauen Betreuung“ von Menschen mit Behinderungen vor, um deren Chancengleichheit zu erreichen (§ 1 Abs. 1). Kritisch reflektiert wurde, dass es durch Veränderungen bei den persönlichen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug (§ 4) zu einem **restriktiveren Leistungszugang** kommen soll bzw. der Kreis der Menschen mit Behinderungen, deren Chancengleichheit durch das Oö. ChG erreicht werden soll, durch die Novelle eingeengt wird. Dies betrifft folgende Aspekte des § 4:

- Der **Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter** (§ 4 Abs. 1 lit. d) von den Leistungen des Chancengleichheitsgesetzes stellt für uns eine wesentliche Verschlechterung der Situation der Betroffenen dar. Nicht zuletzt, da aufgrund dieser Neuregelung subsidiär schutzberechtigten Kindern der Zugang zu z.B. im Oö. ChG geregelten Therapien oder Frühfördermöglichkeiten – mit vielfältigen negativen Folgewirkungen – grundsätzlich verwehrt bleiben, regen wir eine Rücknahme der in lit. d vorgenommenen Änderungen an.
- Kritisch zu bedenken geben wir, dass die in § 4 Abs. 1 Z2 vorgenommene Adaptierung hinsichtlich der **Notwendigkeit eines Hauptwohnsitzes und (anstelle eines bisherigen „oder“) eines dauernden Aufenthalts in Oberösterreich** im Bereich der persönlichen Voraussetzungen den Zugang zu Leistungen nach dem Oö. ChG erschweren.
- Zusätzlich dazu sind im § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 neue Leistungsausschlüsse für definierte **Personengruppen im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie in der Erziehungshilfe** expliziert. Wir sprechen uns dafür aus, für diesen zahlenmäßig überschaubaren aber besonders vulnerablen Betroffenenkreis passende gesetzliche Regelungen zu finden, Zugang zu Leistungen nach dem Oö. ChG zu ermöglichen. Auf eine besondere Bruchstelle möchte die Sozialplattform OÖ hinweisen: Den von diesen Regelungen betroffenen Menschen mit Behinderungen fehlen auch nach Ende des Straf- und Maßnahmenvollzugs bzw. der Erziehungshilfe – sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz in OÖ anmelden können – die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z2 für die Inanspruchnahme einer Leistungen nach dem Oö. ChG.

Im neu geschaffenen § 8a Abs. 1 wird von der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen und seinen Entwicklungsmöglichkeit bei der Erstellung des Assistenzplans gesprochen. An dieser Stelle fehlt jedoch eine Festschreibung der Involvierung der Menschen mit Behinderungen in diesem Prozess. Im bisherigen § 22, der mit der Novelle gestrichen werden soll, war dies mit Verweis auf § 21 Abs. 3 vorgesehen. Wir regen eine Adaptierung des § 8a Abs. 1 hinsichtlich der **Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzlichen Vertreter:innen bei der Erstellung des Assistenzplans** an.

Besonderes Augenmerk möchten wir auch auf den § 15 Abs. 3 Z2 legen. Diese Neuregelung sieht vor, dass Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 (z.B. Wohnen, mobile Betreuung und Hilfe) einzustellen sind, wenn sich im Rahmen der Arbeitserprobung die Geschützte Arbeit als keine geeignete Maßnahme herausstellt. Diese **Verknüpfung der Leistungseinstellung der Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 mit dem Ergebnis der Arbeitserprobung** erscheint viel zu weitgreifend und im Sinne einer bedarfsgerechten Leistungszuerkennung nicht zielführend. Die Sozialplattform OÖ spricht sich für eine Streichung dieser Regelung aus. Vielmehr sollte im Sinne des § 1 Abs. 2 Z3 formulierten Ziels der „Durchlässigkeit zwischen den Maßnahmen“ in der in § 15 Abs. 3 Z2 geschilderten Situation eine anschließende Prüfung weiterer Angebote im Bereich „Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität“ als nächster Schritt im Gesetz formuliert werden.

Aktuell enthält der § 17 Abs. 3 „**spezifische vorübergehende Angebote für wohnungslose Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wie Notschlafstellen, Tageszentren**“ als besonderen Sozialen Dienst. In dem zur Begutachtung vorliegenden Gesetzestext werden im § 17 umfassende Änderungen vorgenommen: Dadurch wird die ausdrückliche Berücksichtigung einer besonders vulnerablen Zielgruppe im Oö. ChG und in Folge die damit verbundene rechtliche Grundlage für spezifisch auf die Bedarfe dieser Zielgruppe ausgerichteten Angebote an der Schnittstelle Wohnungslosenhilfe und Behindertenhilfe fehlen. Die Sozialplattform OÖ regt an, an geeigneter Stelle wie bislang Angebote an der Schnittstelle Wohnungslosigkeit und psychischer Erkrankung als Leistung im Gesetzestext zu explizieren.

Die Frage der Beiträge der Menschen mit Behinderung als auch deren unterhaltspflichtige Angehörige werden im zur Begutachtung vorgelegten Gesetzestext nicht im Gesetz sondern in einer Verordnung näher geregelt werden. Für die Ausgestaltung dieser Verordnung – besser wäre es, diesen Grundsatz im Oö. ChG zu verankern – ist es der Sozialplattform Österreich ein besonderes Anliegen, eine **klare Altersgrenze bei der intergenerationalen Unterhaltspflicht** einzufordern: Das Einklagen des Unterhalts ab einem gewissen Alter (ab Erreichen der Volljährigkeit bzw. jedenfalls ab 25 Jahren) sollte für unzumutbar erklärt werden, sodass keine Rechtsverfolgungspflicht besteht. Dies würde die Eigenständigkeit erwachsener Menschen mit Behinderungen stärken.

Im Textentwurf der Novelle wird an mehreren Stellen zum Thema Vereinbarungen mit Trägern einer Einrichtung auf den **§ 26 Abs. 3** verwiesen. Hier bleibt unklar, welcher Paragraph tatsächlich gemeint ist, da im Begutachtungsentwurf kein § 26 Abs. 3 ausgewiesen ist bzw. die die Anerkennung von Einrichtungen erst ab § 27 geregelt ist.

Die Sozialplattform Oberösterreich fordert **ausreichende, d.h. erweiterte, finanzielle Mittel** im Budget des Landes OÖ zur flächendeckenden Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Neurungen zur Verwirklichung sozialer Rechte für Menschen mit Behinderungen.

Die Sozialplattform Oberösterreich ersucht um sorgfältige Erwägung der Anregungen bei der Novellierung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Diensthuber

Vorstandsvorsitzende Sozialplattform OÖ

Stefan Thurner

Geschäftsführer Sozialplattform OÖ